Drucksachen Nr.: 218/2015

Datum: 24.08.2015

## Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II Fachgebiet Stadtplanung und Umwelt

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesord-	TOP	TOP Abstimmungsergebnis		ergebnis
		nungsart		Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	17.08.2015	nicht öffentlich				
Stadtbau- und Umweltausschuss	07.09.2015	öffentlich				
Ältestenrat	14.09.2015	nicht öffentlich				
Stadtrat	22.09.2015	öffentlich				

Inhalt	Aufstellungsbeschluss	vorhabenbezogener	Bebauungsplan Nr. 024	"Wohnbebauung Jößnitz-

Röttiser Straße" mit 2. Änderung Flächennutzungsplan (Parallelverfahren)

Grundlage: § 12 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 BauGB, mit § 2 Abs. 1 BauGB und mit

§ 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Beraten und abgestimmt:

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:

Verantwortlich für Geschäftsbereich II

Durchführung:

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt auf Antrag des Herrn Jörg Schmidt vom 10.07.2015 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB mit Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB für einen Teil des Flurstückes 246/2 der Gemarkung Jößnitz (Anlage 1) mit dem Ziel der Erschließung von Grundstücken für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern.

#### **Sachverhalt:**

Durch den Vorhabenträger Herrn Jörg Schmidt, Schloßstraße 6 in 08547 Jößnitz, wurde mit Schreiben vom 13. Juli 2015 ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, auf einem Teil des Flurstückes 246/2 der Gemarkung Jößnitz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 4 Eigenheimen, die zugehörige Erschließung und die Umsetzung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen (Anlage 2).

Das Flurstück liegt im Ortsteil Jößnitz, prädikatisiert als Staatlich Anerkannter Erholungsort, am östlichen Ende des bebauten Bereiches entlang der Röttiser Straße in Richtung Röttis.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Plauen (wirksam seit 07.10.2011) ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Eine bauliche Nutzung zur Errichtung von Eigenheimen ist bisher bauplanungsrechtlich nicht zulässig, daher wird ein Planungserfordernis ausgelöst.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, daher soll die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen. Es ist geplant, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung zukünftig als Wohnbaufläche darzustellen. Damit wird eine geringfügige Erweiterung der baulichen Entwicklung im Ortsteil Jößnitz ermöglicht. Das geplante Vorhaben rundet den bebaubaren Bereich entlang der Röttiser Straße ab.

Die Flächen liegen außerhalb des Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung Jößnitz. Sie sind dem Außenbereich zuzuordnen und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Im Jahr 2012 wurde eine Schmutzwasserdruckleitung in der Röttiser Straße verlegt, ein Regenwasserkanal ist vorhanden.

Entsprechend den raumordnerischen Zielsetzungen ist das Prinzip des Vorranges der Innen- vor Außenentwicklung zu beachten und die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren. Die Planungshoheit der Gemeinden schließt jedoch eine maßvolle bauliche Eigenentwicklung, insbesondere unmittelbar an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und unter Betrachtung der am Standort vorhandenen abwasserseitigen Erschließung, ein.

Die Notwendigkeit, Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen, ist im Verlauf des Planverfahrens durch Bedarfsprognosen und unter Betrachtung von Flächenreserven im Innenbereich zu begründen und nachzuweisen.

Eine natürliche Begrenzung erfährt das Gebiet durch die östlich liegende Teichgruppe, aus der der Lohbach entspringt sowie die westlichen Ausläufer des Naturschutzgebietes (NSG) Elsterhang bei Röttis, welches sich nahezu überlagert mit dem Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) Elstersteilhänge.

Mit dem Antrag zur Einleitung des Vorhabens verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens und zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten. Bis zum Satzungsbeschluss ist ein Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 BauGB abzuschließen, in dem die Details zum Vorhaben selbst, zur Erschließung, zum Ausgleich und zu den zu erbringenden Sicherheitsleistungen vereinbart werden müssen. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass er das Risiko der Planung trägt.

## Anlagen

Anlage 1 Geltungsbereich, Datum 09.07.2015

Anlage 2 Lageplan zum Antrag vom 10.07.2015 (ohne Maßstab) Anlage 3 Projektbeschreibung zum Antrag vom 10.07.2015

# Finanzielle Auswirkungen

Hat der	Beschluss finanzielle	e Auswirk	tungen?		nein	ja
Aufwen	dungen/Auszahlunge	en aufgrui	nd des Beschluss	ses in Euro		
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro						
Städtisc	her Eigenanteil zur U	Jmsetzun	g des Beschlusse	es in Euro		
Folgekosten des Beschlusses  nein ja, in der Begründung dargestellt						
	mung mit der Kämm	erei ist erf	folgt?		nein	☐ ja
	kungen: schlagung der fi	nanziel		ıngen des Be	eschlusses	
Bereits	veranschlagt?		] ja			
Veränd	erung zum Planans	atz [	neu	mehr	weniger	
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro			eilhaushalt		Produkt Investition E-Liste INST-Liste Z-Liste
	Aufwand/Ausza im Ergebnishaushal			ihlung itionstätigkeit		zahlung nzierungstätigkeit
	Ertrag/Einzahlu im Ergebnishaushal		aus Invest	hlung itionstätigkeit		ahlung nzierungstätigkeit

Ralf Oberdorfer
Unterschrift liegt im Original vor

Levente Sárközy Unterschrift liegt im Original vor